Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 24.

(Nr. 4029.) Gesetz, betreffend die Aufhebung des Pfarrzwangs evangelischer Pfarreien gegen Katholiken und katholischer Pfarreien gegen Evangelische in Ostpreußen. Vom 9. Mai 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen für die Landestheile, in welchen das Ostpreußische Provinzialrecht gilt, nach Anhörung Unserer getreuen Stände des Königreichs Preußen und mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Der Pfarrzwang evangelischer Pfarreien gegen Katholiken und katholischer Pfarreien gegen Evangelische, soweit derselbe auf Grund des §. 3. Zusatz 176. und des §. 5. Zusatz 213. des Ostpreußischen Provinzialrechts, sowie zufolge Herkommens in den gedachten Landestheilen noch besteht, wird hierdurch aufgehoben.

Demgemäß sind die Angehörigen der genannten beiden Konfessionen zu persönlichen Abgaben und Leistungen an Kirchen und Geistliche, sowie an Kirchenbediente der andern Konfession, namentlich zur Entrichtung von Stolgebühren, Personalzehnten, Geldkalende, Parochial-Baubeiträgen und ähnlichen Leistungen nicht ferner verbunden.

§. 2.

Diejenigen Geistlichen und Kirchenbedienten beider Konfessionen, welche gegenwärtig im Amte stehen, sollen während der Dauer ihrer Amtsführung die im §. 1. genannten Hebungen, insoweit sie dazu bisher berechtigt waren, fortbeziehen; es sollen aber diese Hebungen auf ihre Nachfolger nicht übergehen.

Ausgegeben zu Berlin den 24. Juni 1854.

§. 3.

Die Verpflichtung der Grundbesitzer zur Leistung der auf ihren Grundstücken haftenden dinglichen Lasten und Abgaben an Kirchen und Geistliche, sowie an Kirchenbediente (Hypotheken-Ordnung Tit. I. §. 48.), wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§. 4.

Alle Bestimmungen, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehen, namentlich der §. 3. Zusatz 176. und §. 5. Zusatz 213. des Ostpreußischen Provinzialrechts, werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Allerhöchstselbst vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Charlottenburg, den 9. Mai 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

(Nr. 4030.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten einer unter der Benennung „Gesellschaft für öffentliche Wasch- und Bade-Anstalten zu Berlin" gebildeten Aktiengesellschaft. Vom 1. Juni 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir, nachdem sich eine Aktiengesellschaft mit dem Domizil zu Berlin zu dem Zwecke gebildet hat, die Stadt Berlin mit Wasch- und Bade-Anstalten, die dem Publikum zu geringeren als den bisher üblichen Preisen zugänglich sein sollen, zu versehen, die Errichtung dieser Aktiengesellschaft unter der Firma: „Gesellschaft für öffentliche Wasch- und Bade-Anstalten zu Berlin" auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. genehmigt und die in der notariellen Verhandlung vom 11. April 1854. festgestellten und verlautbarten Gesellschaftsstatuten bestätigt haben.

Wir

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem vorgedachten Statute für immer verbunden und mit demselben und den Formularen für die Aktien- und Dividendenscheine durch die Gesetz-Sammlung und das Amtsblatt Unserer Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 1. Juni 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.

Statut.

§. 1.

Unter der Benennung „Gesellschaft für öffentliche Wasch- und Bade-Anstalten zu Berlin" ist eine Aktiengesellschaft mit dem Zweck zusammengetreten, die Stadt Berlin mit Wasch- und Bade-Anstalten zu versehen, die dem Publikum zu geringeren, als bisher üblichen Preisen zugänglich sein sollen. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin und ist nicht auf eine gewisse Zeitdauer beschränkt.

§. 2.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird auf 200,000 Rthlr. geschrieben zweimal hundert tausend Thaler Preußisch Kurant festgesetzt, welches successive nach dem Bedarf von den Aktionairen eingezogen wird.

§. 3.

Die Gesellschaft wird als konstituirt angesehen und kann ihre Thätigkeit beginnen, sobald die Hälfte des Grundkapitals durch Zeichnung gesichert ist.

§. 4.

Die Aktien der Gesellschaft mit den dazu gehörigen Dividendenscheinen wer-

werden auf Höhe von Einhundert Thalern nach dem anliegenden Schema A. und B. ausgefertigt und lauten auf den Inhaber.

§. 5.

Bis zur Einzahlung des vollen Betrages der Aktien werden Quittungsbogen auf den Namen des ersten Zeichners der Aktie ausgestellt, auf denen die einzelnen Theilzahlungen zu vermerken sind. Im Falle einer Cession des Quittungsbogens bleibt der erste Zeichner gleichwohl der Gesellschaft für den vollen Betrag der Zeichnung verhaftet, es sei denn, daß die Direktion der Gesellschaft unter Zustimmung des Verwaltungsrathes die ersten Zeichner dieser Verbindlichkeit entlassen hätte, was jedoch nicht früher, als nach geschehener Einzahlung von funfzig Prozent geschehen darf.

§. 6.

Die Aufforderung zur Einzahlung einzelner Raten auf die gezeichneten Aktien erfolgt durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung. Erfolgt die Zahlung nicht binnen vier Wochen nach der zweiten Bekanntmachung, so werden diejenigen Aktiennummern, für welche die Zahlung ausgeblieben ist, öffentlich bekannt gemacht und die Inhaber zur Zahlung der rückständigen Rate mit einer letzten Frist von zwei Monaten aufgefordert. Wird auch dann die Einzahlung nicht geleistet, so hat die Gesellschaft das Recht, die betreffende Aktienzeichnung resp. den Quittungsbogen für erloschen zu erklären und an Stelle derselben eine neue Aktienzeichnung zu veranlassen. In diesem Falle wird der frühere Zeichner von seiner Verbindlichkeit frei und die auf seine Zeichnung etwa geleisteten Einzahlungen verfallen der Gesellschaft. Macht die Gesellschaft von dem Rechte, die Zahlung für erloschen zu erklären, keinen Gebrauch, so ist sie befugt, sich wegen Erfüllung der aus derselben entstandenen Verbindlichkeit an den ersten Zeichner zu halten, sofern dieser nicht nach §. 5. seiner Verbindlichkeit bereits entlassen ist.

§. 7.

Dividendenscheine, deren Betrag nicht innerhalb vier Jahre, von dem öffentlich bekannt gemachten Auszahlungstermine an gerechnet, erhoben wird, verfallen der Gesellschaft.

§. 8.

Die Aktionaire nehmen auf Höhe der von ihnen besessenen Aktien verhältnißmäßig Theil an den Rechten und Pflichten, sowie an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft. Ueber den Betrag seiner Aktie hinaus ist kein Aktionair für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften verpflichtet.

§. 9.

§. 9.

Für die alljährlich mit dem Ablaufe des Kalenderjahres aufzustellende Jahresbilance gelten folgende Grundsätze:

A. Ueber die auf das Stammkapital der Gesellschaft geleisteten Einzahlungen wird eine besondere Rechnung geführt. Aus diesem Kapitale werden alle Ausgaben für die vollständige Herstellung der einzelnen Wasch- und Bade-Anstalten bestritten.

B. Außer der ad A. gedachten Baukapitals-Rechnung ist eine besondere Verwaltungs-Rechnung aufzustellen.

In derselben sind alle Einnahmen aufzuführen, welche die Gesellschaft in dem betreffenden Verwaltungsjahre gehabt hat, mit Ausnahme der auf das Baukapital geleisteten Einzahlungen, namentlich also die Einnahme aus den in Betrieb gesetzten Wasch- und Bade-Anstalten. Von diesen Einnahmen werden die Verwaltungskosten und alle Kosten für Reparaturen der Wasch- und Bade-Anstalten, soweit dieselben nicht aus dem Reservefonds zu decken sind, abgesetzt. Was alsdann übrig bleibt, bildet den Reingewinn des betreffenden Verwaltungsjahres. Aus demselben werden die nach §. 10. zum Reservefonds fließenden Beträge entnommen; der Ueberrest wird als Dividende nach näherer Bestimmung des Verwaltungsrathes an die Aktionaire pro rata vertheilt.

§. 10.

Zum Reservefonds fließen:

a) die Beträge der verfallenen Einzahlungen und Dividenden (§§. 6. und 7.);
b) zehn Prozent des Reingewinns (§. 9.).

Diese Beträge werden jedoch nur so lange zum Reservefonds eingezogen, bis derselbe die Höhe von fünf und zwanzig Prozent des eingezahlten Aktienkapitals erreicht hat.

Aus dem Reservefonds, über welchen eine besondere Rechnung zu führen ist, werden die Kosten für Erneuerungsbauten und Reparaturen, deren Betrag 600 Rthlr. (sechshundert Thaler) im einzelnen Falle übersteigt, und andere außerordentliche Ausgaben bestritten.

§. 11.

Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden, theils durch die Direktion, theils durch den Verwaltungsrath, theils durch die Generalversammlung geordnet.

Die Direktion vertritt die Gesellschaft nach Außen, führt die gesammte Verwaltung und stellt die Beamten an. Ihre Legitimation wird durch ein vom Staatskommissarius (§. 32.) zu ertheilendes Attest geführt.

Der

Der Verwaltungsrath vertritt in allen Angelegenheiten, welche nicht speziell dem Beschlusse der Generalversammlung vorbehalten sind, die Gesellschaft der Direktion gegenüber und kontrolirt deren Verwaltung.

Die Generalversammlung faßt Beschlüsse über die ihr durch gegenwärtiges Statut speziell zugewiesenen Gegenstände.

§. 12.

Die Direktion besteht aus drei Mitgliedern, unter denen ein technisches und ein rechtsverständiges Mitglied, welche unter sich den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter wählen, sowie aus drei Stellvertretern. Die Mitglieder und Stellvertreter werden vom Verwaltungsrathe auf drei Jahre gewählt.

In jedem Jahre, und zwar in den beiden ersten nach der Bestimmung des Looses, sonst nach der Anciennetät, scheidet ein Mitglied aus. Die ausgeschiedenen Mitglieder sind wieder wählbar. Jedes Direktionsmitglied hat das Recht, nach vierwöchentlicher Aufkündigung sein Amt niederzulegen.

§. 13.

Die Direktoren erhalten ein vom Verwaltungsrathe festzusetzendes Aversum für ihre Auslagen und Mühwaltung.

§. 14.

Die Geschäfts-Instruktion für die Direktion wird von dieser festgesetzt und vom Verwaltungsrathe bestätigt.

§. 15.

Erklärungen der Direktion sind für die Gesellschaft rechtsverbindlich, wenn dieselben von wenigstens zwei Direktionsmitgliedern resp. deren Stellvertretern unterzeichnet sind.

§. 16.

Die Direktion ist an die Beschlüsse des Verwaltungsrathes gebunden:

1) bei Festsetzung der Raten und Zahlungstermine für die auf die Aktien zu leistenden Einzahlungen,
2) bei Annahme der Baupläne und Erwerbung von Grundstücken für die einzelnen Anstalten,
3) bei allen Dispositionen über die Verwendung des Reservefonds,
4) bei der Aufnahme von Darlehnen,
5) bei Bestimmung der zu vertheilenden Dividende,
6) bei Festsetzung der Wasch- und Badepreise,
7) bei Feststellung des Etats,

8) bei

8) bei denjenigen Angelegenheiten, welche die Direktion dem Verwaltungsrathe zur Entscheidung vorlegt.

Die Direktion hat nach Abschluß jeden Kalenderjahres dem Verwaltungsrathe Rechnung zu legen und einen ausführlichen Bericht zu veröffentlichen.

Ihre Decharge erfolgt vom Verwaltungsrathe.

Die Direktion ist nicht verpflichtet, sich dritten Personen gegenüber darüber auszuweisen, daß der Beschluß des Verwaltungsrathes in den vorstehend bezeichneten Fällen eingeholt worden ist.

§. 17.

Der Verwaltungsrath besteht aus zwölf Mitgliedern, welche Aktionaire der Gesellschaft sein müssen und unter sich jährlich einen Vorsitzenden wählen.

Der Verwaltungsrath kann sich jedoch bis auf vier und zwanzig Mitglieder durch Selbstwahl erweitern.

Alljährlich, und zwar in den beiden ersten Jahren nach der Bestimmung des Looses, sonst nach der Anciennetät, scheidet ein Drittheil sowohl der durch die Generalversammlung, als auch der vom Verwaltungsrathe gewählten Mitglieder aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder desselben gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur gültigen Beschlußnahme ist die Anwesenheit von sieben Mitgliedern erforderlich. Die Ausfertigung derselben für die Direktion erfolgt unter der Unterschrift des Vorsitzenden.

§. 18.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes verwalten ihr Amt als Ehrenamt und erhalten für ihre Mühwaltung keine Entschädigung.

§. 19.

Der Verwaltungsrath hat keine unmittelbare Wirksamkeit nach Außen. Seine Beschlüsse regeln nur die Geschäfts-Instruktion der Direktion (§. 14.) und in den im §. 16. gedachten Fällen die Beschlüsse derselben. Nur die Generalversammlungen werden unmittelbar vom Verwaltungsrathe berufen.

§. 20.

Die Formen, unter denen der Verwaltungsrath die Kontrole über die Direktion ausüben will, bleiben seiner Festsetzung überlassen.

§. 21.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Monat Mai statt. Außerordentliche Generalversammlungen werden von dem Verwaltungsrathe so oft zusammenberufen, als derselbe es für nothwendig erachtet.

§. 22.

Alle Generalversammlungen werden mindestens drei Wochen vor ihrer Abhaltung, die außerordentlichen unter Angabe der Tagesordnung, öffentlich angekündigt.

§. 23.

Jeder Aktionair hat das Recht, den Generalversammlungen mit beschließender Stimme beizuwohnen, sobald er sich beim Eintritt durch eine, von der Direktion vorher auszustellende Stimmkarte legitimirt, auf welcher die Zahl der von ihm besessenen Aktien bemerkt sein muß.

Die Aktionaire sind zu dem Ende verpflichtet, sich mindestens vier Tage vor der Generalversammlung bei der Direktion durch Vorlegung der von ihnen besessenen Aktien oder sonst in genügender Weise als deren berechtigte Inhaber auszuweisen.

§. 24.

Frauen, Bevormundete, moralische Personen, Korporationen und Behörden können durch ihre gesetzlichen Vertreter, abwesende Aktionaire nur durch andere bevollmächtigte Aktionaire vertreten werden.

§. 25.

Die Stimmberechtigung in den Generalversammlungen wird folgendermaßen festgesetzt:

Die	Besitzer	von	Einer bis zehn Aktien	haben	Eine	Stimme
=	=	=	eilf bis zwanzig =	=	zwei	Stimmen
=	=	=	ein und zwanzig bis dreißig	=	drei	=
=	=	=	ein und dreißig bis vierzig	=	vier	=
=	=	=	ein und vierzig bis funfzig	=	fünf	=
=	=	=	ein und funfzig bis sechszig	=	sechs	=
=	=	=	ein und sechszig bis siebenzig	=	sieben	=
=	=	=	ein und siebenzig bis achtzig	=	acht	=
=	=	=	ein und achtzig bis neunzig	=	neun	=
=	=	=	ein und neunzig bis hundert	=	zehn	=

Mehr wie zehn Stimmen darf Niemand haben.

Bei

Bei Zählung der Aktien werden die eigenen mit denen aus Vollmacht vertretenen zusammengerechnet.

§. 26.

Den Vorsitz in den Generalversammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter. Derselbe ordnet die Folge der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort, ordnet die Formalien der Abstimmung und bestimmt einen Notar zur Abfassung des Protokolls, dessen Vollziehung von diesem, von ihm, von dem Vorsitzenden der Direktion und mindestens fünf anderen Mitgliedern der Versammlung erfolgt.

§. 27.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden, wenn keine Ausnahme festgesetzt ist, durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 28.

Zur Kompetenz der Generalversammlung gehören:

1) Entgegennahme des Jahresberichts,
2) Wahl der neuen Mitglieder des Verwaltungsrathes bis zur Erfüllung der statutarischen Anzahl von zwölf Mitgliedern,
3) Abänderungen und Ergänzungen des Statuts,
4) Aufhebung früherer Beschlüsse der Generalversammlungen,
5) Aufhebung der Gesellschaft.

§. 29.

Anträge auf Abänderungen des Statuts, welche jedem Aktionair freistehen, müssen mindestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Verwaltungsrathe eingereicht werden, welcher dieselben binnen acht Tagen der Direktion abschriftlich mitzutheilen hat.

§. 30.

Beschlüsse, wodurch eine Abänderung des Statuts bestimmt werden soll, erfordern eine Majorität von zwei Drittel der anwesenden Stimmen und die Allerhöchste Genehmigung.

§. 31.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer, mit ausdrücklicher Bekanntmachung dieses zu verhandelnden Gegenstandes ausgeschriebenen Generalversammlung der Gesellschaft, in welcher wenigstens die Besitzer von drei Viertel

tel sämmtlicher Aktien anwesend oder vertreten sind, durch eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel Stimmen der Anwesenden beschlossen werden.

Sollten auf die erlassene Einladung sich nicht die Besitzer von drei Viertel sämmtlicher Aktien versammeln, so muß, wenn es durch die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden beschlossen wird, eine neue Generalversammlung zum Beschluß über die Auflösung ausgeschrieben werden, in welcher sodann zwei Drittel der Stimmen der darin anwesenden oder vertretenen Aktionaire die Auflösung für die Gesellschaft verbindlich aussprechen können. Daß dieses zulässig, ist in der Einladung zur neuen Versammlung ausdrücklich mit aufzunehmen.

In der Versammlung, worin gültig die Auflösung beschlossen worden ist, sind auch sofort die Modalitäten derselben festzusetzen, wozu dann die einfache Stimmenmehrheit ausreicht.

§. 32.

Die Oberaufsicht des Staats wird durch einen von dem Minister des Innern zu ernennenden Staatskommissarius ausgeübt.

Der Staatskommissarius wacht über die Aufrechthaltung des Statuts und hat zu dem Ende das Recht, allen Generalversammlungen und Sitzungen des Verwaltungsrathes beizuwohnen, zu denen er jedesmal einzuladen ist.

§. 33.

Alle Publikationen der Gesellschaft werden als rechtsgültig erfolgt angesehen, wenn sie in das Intelligenzblatt, in die Vossische und Spenersche Zeitung eingerückt worden sind.

Geht eins dieser Blätter ein, so bestimmt der Staatskommissarius ein anderes in Berlin erscheinendes öffentliches Blatt, welches an die Stelle des eingegangenen tritt.

§. 34.

Bis zur ersten Generalversammlung hat der provisorische Verwaltungsrath, bestehend aus folgenden Mitbegründern der Gesellschaft:

1) der Geheime Kommerzienrath C. G. Brüstlein,
2) = Banquier M. von Magnus,
3) = = G. M. Oppenfeld,
4) = = C. D. Oppenfeld,
5) = Geheime Kommerzienrath Mendelssohn,
6) = = = = Borsig,
7) = Banquier Warschauer,
8) = Kaufmann Ravené,
9) = Geheime Kommerzienrath Carl,
10) = Rittergutsbesitzer Berend=Beeren,

11) der

11) der Partikulier Jos. Max. Fränckel,
12) = Banquier Gelpke,
13) = Fabrikbesitzer Bergmann,
14) = Buchdruckereibesitzer Hayn,
15) = Rentier F. C. Krause,
16) = General-Musikdirektor Meyerbeer,
17) = Fabrikbesitzer Kommerzienrath Dannenberger,
18) = Präsident der Seehandlung Bloch,
19) = Geheime Ober-Hofbuchdrucker Decker,

alle Rechte und Pflichten des wirklichen Verwaltungsrathes und der Generalversammlung.

§. 35.

Der provisorische Verwaltungsrath soll berechtigt sein, die Bestätigung dieses Statuts nachzusuchen und in die etwa von den Staatsbehörden verlangten Abänderungen desselben zu willigen.

Berlin, am eilften April achtzehnhundert vier und funfzig.

Beilage A.

Aktie

der Gesellschaft für öffentliche Wasch- und Bade-Anstalten zu Berlin.

№.........

über Einhundert Thaler Preußisch Courant.

Inhaber dieser Aktie nimmt auf Höhe des obigen Betrages von Einhundert Thalern Preußisch Courant nach näherem Inhalte der am .... von Seiner Majestät dem Könige von Preußen Allerhöchst bestätigten Statuten verhältnißmäßig Theil an den Rechten und Pflichten, sowie dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Berlin, den ..ten .... 185..

Die Direktion der Gesellschaft für öffentliche Wasch- und Bade-Anstalten.

(L. S.) Unterschrift der Direktion.

Bei-

Beilage B.

Dividendenschein zur Aktie № ......

Inhaber dieses Dividendenscheins erhält gegen Aushändigung desselben aus der Kasse der öffentlichen Wasch- und Bade-Anstalten zu Berlin diejenige Dividende ausgezahlt, welche von dem Reinertrage des Verwaltungsjahres 185.. für zahlbar erklärt und deren Betrag von der Direktion statutenmäßig bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den ..ten .... 185..

Die Direktion der Gesellschaft für öffentliche Wasch- und Bade-Anstalten.

(L. S.) Unterschrift der Direktion.

Anmerkung. Dieser Dividendenschein erlischt zum Vortheil der Gesellschaft, wenn derselbe nicht innerhalb vier Jahre, von dem öffentlich bekannt gemachten Auszahlungstermine ab gerechnet, erhoben worden ist.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)